

Die demokratische Verfassung des Freistaats Anhalt von 1919

Am 18. Juli 1919 verabschiedete die damalige gesetzgebende Gewalt, die Konstituierende Landesversammlung, im, Ende des Zweiten Weltkrieges, zerstörten Regierungs- und Landtagsgebäude (Behördenhaus) in der Dessauer Friedrichstraße eine neue Verfassung für Anhalt.¹ Am Tag darauf trat die Verfassung in Kraft. Auch die anderen Bundesstaaten des Deutschen Reichs sowie dieses Reich - die Weimarer Republik - gaben sich um diese Zeit neue Verfassungen.

Eine existenzielle Krise und das Bestreben, sie möglichst bald und möglichst geordnet zu überwinden, lagen den koordinierten Rechtsakten zugrunde. Der Erste Weltkrieg hatte das Land zutiefst erschüttert sowie Kompetenz und Legitimität der bisherigen Ordnung in Frage gestellt. Der Kaiser und die Landesfürsten hatten sich zur Abdankung gezwungen gesehen, so auch in Anhalt, wo Prinzregent Aribert für den minderjährigen Herzog Joachim Ernst am 12. November 1918 den Thronverzicht erklärte. Das bisherige Herrschaftssystem war zusammengebrochen. Aus der Erhebung von Soldaten und Zivilisten gegen den Krieg, gegen das Kaisertum und die Herrschaft der Militärs war eine soziale Revolution erwachsen, getragen von Teilen des Volkes, gefürchtet und bekämpft von anderen.

Ein neuer, vielgestaltiger, unsicherer, unbequemer politischer Akteur hatte sich auch in Anhalt gezeigt: das Volk. Hunger, Wohnungsnot, dumpfes Unbehagen, bittere Enttäuschung, Sorge um die in Kriegsgefangenschaft geratenen Männer, Angst vor Gewalt u. a. prägten dieses Volk. Der von den Siegermächten beschlossene „Gewaltfrieden von Versailles“ trieb es erneut protestierend in Massenversammlungen. Die alten und neuen politischen Parteien rangen um seine Gunst und setzten es einer interessen geleiteten Meinungsvielfalt aus. Dass ein „Volksstaat“ an die Stelle des bisherigen „Obrigkeitsstaats“ zu setzen sei - dieser auch für die Verfassungsdebatten grundlegende Gedanke trug dem neuen Akteur Rechnung.

Die am 15. Dezember 1918 nach neuen, demokratischen Regeln und bei 81 % Wahlbeteiligung gewählte Landesversammlung übernahm in Anhalt vorübergehend die Staatsgewalt. Die Wahlen zu dieser Landesversammlung waren ein großer und unerwarteter Erfolg der Mehrheitssozialdemokratie (58 % der Stimmen) und der neu gegründeten Deutschen Demokratischen Partei (34 %) - eine Koalition dieser beiden Parteien trug, mit kurzer Unterbrechung, bis 1932 die Regierungspolitik in Anhalt. Heinrich Peus (1862-1937), die Zentralgestalt der anhaltischen Sozialdemokraten, wurde Präsident der Landesversammlung. Ein provisorischer Staatsrat unter Leitung des Sozialdemokraten Wolfgang Heine (1861-1944) übernahm die Regierungsgeschäfte.

Hauptaufgabe der Landesversammlung war es, eine neue Verfassung auszuarbeiten. Als diese am 18. Juli 1919 angenommen wurde, konnte sie nichts anderes sein als ein Kompromiss der sie tragenden politischen Kräfte, hauptsächlich der Mehrheitssozialdemokratie und des bürgerlichen Liberalismus. Sie spiegelte deren Weltbilder und historische Erfahrungen sowie die politischen Gegebenheiten und die Verfassungsdiskussion, etwa den Grundrechtskatalog der Weimarer Reichsverfassung, außerhalb des kleinen Anhaltlandes wider. Längst nicht alle politischen Kräfte und Ideen fanden sich in diesem Kompromiss - einer Orientierung auf die parlamentarisch-demokratische Republik - heimisch. Manche erkannten zu wenig Sozialismus oder auch zu wenig Räte Demokratie darin, andere hielten generell nichts von Demokratie und Parlamentarismus oder hingen weiter monarchistischen, militaristischen und völkischen Idealen an.

¹ Vgl. Die Verfassung für Anhalt, in: Volksblatt für Anhalt, Dessau 4.7.1919; Heinrich Peus: Warum wollen wir in Anhalt selbständig bleiben?, in: ebenda, 5.7.1919.

Eine zentrale Aussage der Landeserfassung von 1919 war, dass Anhalt künftig ein „Freistaat“ sei, ein „selbständiger Freistaat innerhalb des Deutschen Reiches“ zudem - der föderalistische Gedanke hatte sich gegen zentralistische Tendenzen behauptet. Die Gleichschaltungspolitik der Nationalsozialisten schuf ab 1933 diesen souveränen Freistaat de facto ab, und nach 1945 erstand das Land Anhalt nicht wieder neu.

Ein weitere Grundaussage lautete: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Ein Grundsatz mit großem Potenzial - wenn das Volk ihn wirklich mit demokratischem Eigenleben auszufüllen vermag. Die weitere Geschichte der Weimarer Republik zeigte, dass der demokratisch-republikanische Gedanke von großen Volksteilen nicht wirklich angenommen wurde.

Als Mittel zur Willensbekundung wurden dem Volk durch die Verfassung in die Hand gegeben: der Volksentscheid und die allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl der Volksvertreter im Landtag wie auch in den Gemeinderäten. Wahlrecht besaßen seit 1918 alle Personen ab vollendetem 20. Lebensjahr, und damit endlich auch die Frauen.

Die Verfassung legte zudem neue Grundstrukturen des politischen Systems fest: ein demokratisch gewählter Landtag als Legislative; ein kollegialer Staatsrat (ab 1922: ein Staatsministerium) als Exekutive. Das Mitwirken im Staatsrat bzw. im Staatsministerium wurde ein Höhepunkt in politischen Lebensläufen. Für Dr. Hermann Cohn (1869-1933) zum Beispiel, den einflussreichen Juristen, liberalen Landespolitiker, Stadtverordnetenvorsteher und Vorsteher der Dessauer israelitischen Kultusgemeinde. Oder für Fritz Hesse (1883-1973), den liberalen Politiker, Rechtsanwalt und langjährigen Dessauer Oberbürgermeister. Vor allem aber für den Sozialdemokraten Heinrich Deist (1874-1963), der fast 13 Jahre lang engagiert und sachlich in Anhalt die Regierungsgeschäfte leitete - bis ihn 1932 der Nationalsozialist Alfred Freyberg ablöste.

Ab 1945, in der nächsten existentiellen Krise, übernahmen in der Weimarer Republik bewährte Kräfte wie Deist, Hesse und andere für einige Zeit erneut Verantwortung. Und die Verfassungsdiskussionen von 1918/19 - vor allem die Debatten um die Frage des Volksentscheids, um die Direktwahl und die Befugnisse des Reichspräsidenten, um die Stärken und Schwächen des Verhältniswahlrechts u. a. - lieferten wichtigen Erfahrungsstoff für die politische und Rechtsgeschichte der Nachkriegszeit.

So scheint die Geschichte der anhaltischen Verfassung von 1919 zu lehren, dass demokratische Anfänge wichtig sind, allen Unzulänglichkeiten und Provisorien zum Trotz. Dass sie wichtig sind auch in den Erfahrungen ihrer Niederlagen. Dass sie integrierende Kraft und eine möglichst breite Basis der Akzeptanz besitzen sollten.

Sie lehrt aber auch, dass eine demokratische Verfassung ohne einen lebendigen und selbstkritischen demokratischen Geist nicht von Dauer sein kann. Diese Schlussfolgerung zog Heinrich Peus, nicht zuletzt in Auseinandersetzung mit der eigenen Partei, schon 1920: „Demokratie kann nur bestehen, wenn sie zur Gemeinschaft der Schaffenden wird (...) Die demokratische Form ist uns nichts, der lebendige Volksinhalt ist uns alles. Am allerwenigsten darf sich Demokratie in einem noch so gleichen Wahlrecht erschöpfen“.